

## **BGer 9C\_724/2011 vom 23. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_724\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_724_2011)

FR: TF 9C\_724/2011 du 23 février 2012

IT: TF 9C\_724/2011 del 23 febbraio 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat in Bezug auf die gesundheitlich bedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers hauptsächlich auf den vom RAD-Arzt Dr. med. T. \_\_\_\_\_ am 7. Mai 2009 erstellten medizinischen Untersuchungsbericht abgestellt. Als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wurde darin ein an beiden Händen vorhandenes Karpaltunnelsyndrom angeführt. Die leichte Schädigung des Medianus-Nervs beidseits führe zu einer Funktionseinschränkung für mittelschwere Lastenhandhabung sowie für feinmotorische Arbeiten mit der rechten Hand. Die linke Hand könne normal gebraucht werden. Der unspezifische Rückenschmerz im Kreuz sei kein Krankheitsgeschehen, die degenerativen Knieveränderungen seien für leichte Arbeiten nicht berufsrelevant. Die Hände und Knie seien für leichte Arbeiten belastbar, wobei sich bei einer leidensangepassten Tätigkeit kein erhöhter Erholungsbedarf ergebe. Gemäss Dr. med. T. \_\_\_\_\_ bestehe seit dem 27. August 2007 in der bisherigen Tätigkeit eine 100%ige, in leidensangepassten Tätigkeiten eine 0%ige Arbeitsunfähigkeit. Die Vorinstanz hat dabei befunden, Dr. med. T. \_\_\_\_\_ stütze seine Aussagen auf eine eigene, allseitige Untersuchung und setze sich mit den vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden auseinander. Als RAD-Arzt habe er genügend Kenntnis der Vorakten gehabt, seine Aussagen seien einleuchtend und nachvollziehbar. Demgemäss erweise sich der medizinische Sachverhalt als genügend abgeklärt und könne für die Entscheidungsfindung auf den Untersuchungsbericht vom 7. Mai 2009 abgestellt werden.

#### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die vorinstanzliche Beweiswürdigung bezüglich der Arbeitsunfähigkeit, die eine Tatfrage bildet, bei der gegebenen medizinischen Aktenlage dem in E. 1 Gesagten standhält. Gegen die Schlussfolgerungen der Vorinstanz bringt der Beschwerdeführer hauptsächlich vor, auf die im kantonalen Beschwerdeverfahren eingereichten Akten (Berichte von Prof. Dr. med. R. \_\_\_\_\_ und Dr. med. K. \_\_\_\_\_,

von Dr. med. G. \_\_\_\_\_ und Dr. med. U. \_\_\_\_\_, von Dr. med. S. \_\_\_\_\_ und von Dr. med. E. \_\_\_\_\_) habe der RAD-Arzt Dr. med. T. \_\_\_\_\_ nicht abstellen können. Der eigentliche Grund für die Entlassung bei der X. \_\_\_\_\_ GmbH im Jahre 2004 sei die Arthrose in den beiden Knien gewesen. Die Einschränkung der beiden Handgelenke führe zu schmerzhaftem Anschwellen beider Hände und es sei unerfindlich, warum nach Dr. med. T. \_\_\_\_\_ die linke Hand fast normal einsetzbar sein sollte. Es treffe zu, dass in den von ihm eingereichten Berichten zur Arbeitsfähigkeit in einem Verweisungsberuf nicht direkt Stellung genommen werde, was jedoch nicht bedeute, dass keine relevanten Einschränkungen vorliegen sollen. Somit bestehe ein grosser Mangel in der medizinischen Sachverhaltsfeststellung und habe die Vorinstanz die Abklärungspflicht verletzt.

### **E. 3.2**

Mit diesen Rügen wird im vorliegenden Punkt weder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine Bundesrechtswidrigkeit des kantonalen Entscheides dargetan. Denn nach ständiger Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen ( BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.; Urteil 9C\_323/2009 vom 14. Juli 2009, in: SVR 2009 IV Nr. 56 E. 4.3.1 [in Bezug auf Stellungnahmen des RAD]). Nachdem dies hier in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gericht der Fall ist, treten die Einschätzungen von Privatgutachtern und dem behandelnden Arzt Dr. med. H. \_\_\_\_\_ in den Hintergrund. Einerseits vermögen sie keine Zweifel am RAD-Bericht des Dr. med. T. \_\_\_\_\_ zu wecken, andererseits ist zwischen Behandlungs- und Begutachtungsauftrag zu unterscheiden (statt vieler: Urteil 9C\_726/2011 vom 1. Februar 2012 E. 4.3.1). Insoweit der Beschwerdeführer - im Übrigen in rein appellatorischer, im Rahmen der gesetzlichen Kognition (E. 1) unzulässiger Kritik - geltend macht, im Zeitpunkt der (RAD-)Untersuchung am 8. April 2009 seien die Akten nicht komplett gewesen, so ist darauf hinzuweisen, dass Dr. med. T. \_\_\_\_\_ am 5. Mai 2010 unter explizitem Hinweis auf neu eingetroffene Akten nochmals ausführlich Stellung genommen hat. Wie der Beschwerdeführer zudem selber einräumt, wird in den vor Vorinstanz aufgelegten ärztlichen Berichten zur Arbeitsfähigkeit nicht direkt Stellung genommen. Weshalb sie trotzdem geeignet sein sollen, eine Einschränkung nachzuweisen, wird nicht weiter substantiiert. Schliesslich bedurfte es keiner Abklärung, "wie sich die Hände bei Beanspruchung durch eine irgendwie geartete Erwerbstätigkeit verändern". In invalidenversicherungsrechtlicher Hinsicht ist primär die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit massgebend (statt vieler: Urteile 9C\_541/2008 vom 14. Oktober 2008 E. 4.1 und 9C\_833/2007 vom 4. Juli 2008 E. 3.3.2). In leidensangepassten Tätigkeiten ist daher in Bestätigung der Vorinstanz von einer 0%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen.

### **E. 3.3**

Das kantonale Gericht hat festgestellt, der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 64'272.- mit dem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 50'982.- ergebe einen Invaliditätsgrad von rund 21 %. Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen keinen Rentenanspruch zu begründen. Dass die Vorinstanz (auch) in Bezug auf das Valideneinkommen von Tabellenlöhnen ausgegangen ist, erweist sich angesichts des Status des Beschwerdeführers bei der letzten Arbeitgeberin, der X. \_\_\_\_\_ GmbH, als Teilzeitangestellter sowie in Anbetracht der kurzen Anstellungsdauer von lediglich 1 1/2 Jahren (1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007) und der dabei stark differierenden Einkommen

(2006: Fr. 14'248.15; 2007: Fr. 38'251.85) als rechters. Wird dabei im Sinne des Beschwerdeführers auf das Anforderungsniveau 3 abgestellt, ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 69'913.- (LSE des Jahres 2008, TA1, Ziff. 45 Baugewerbe, Niveau 4, betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit 41,6 Stunden [Die Volkswirtschaft 6-2009 S. 86 Tabelle B9.2]).

Was das Invalideneinkommen betrifft, so ist das vorinstanzliche Abstellen auf das Total des Niveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) in der Tabelle TA1 der LSE 2008 nicht zu beanstanden: Gemäss medizinischer Beurteilung von Dr. med. T. \_\_\_\_\_ kann und soll die linke Hand normal gebraucht werden. Die rechte Hand ist für mittelschwere Lastenhandhabung sowie für feinmotorische Arbeiten nicht einsetzbar. Anders als der Beschwerdeführer glauben zu machen versucht, besteht somit - in Bezug auf eine leichte Tätigkeit - keine funktionelle Einarmigkeit. In Frage kommen, wie sich den IV-Akten entnehmen lässt, insbesondere Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Das gestützt darauf ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 59'979.- im Jahr (bei einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden) ist in masslicher Hinsicht zu Recht unbestritten geblieben. Der behinderungsbedingte Abzug von 15 %, den die Vorinstanz auf dem Invalideneinkommen in Anschlag gebracht hat, ist nicht rechtsfehlerhaft. Selbst bei einem behinderungsbedingten Abzug von 25 % (Invalideneinkommen Fr. 44'984.25 [Fr. 59'979.- x 0.75]), wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, resultiert ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad (35.7 %).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen. Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.